

Förderverein der Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße e.V.

Satzung

Beschlussfassung durch die
Mitgliederversammlung am 29.11.2006

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der „Förderverein der Städtischen Realschule an der Mellinghofer Straße“ hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Realschule Mellinghofer Straße.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

- a) Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, vorrangig mit dem Ziel, Werken und Experimentieren, Sport und musischen Unterricht zu fördern, soweit der Schulträger die für die Erfüllung dieser Bildungsaufgaben erforderlichen Mittel nicht oder nur unzureichend bereitstellt.
- b) Einrichtung und Ausstattung von Gemeinschaftsräumen für die Schüler.
- c) Die Förderung gemeinschaftlicher Veranstaltung wie Theateraufführungen, Schul- und Sportfeste, soweit die Finanzierung nicht aus Eintrittsgeldern, Spenden usw. sichergestellt werden kann.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Unabhängigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 der Satzung.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das auch das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 2) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Bei Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, kann die Kündigung abweichend von den Mitgliedern zum Ende des Monats, in dem das Schuljahr endet oder in dem das Kind die Schule verlässt, mit einer Frist von einem Monat schriftlich erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand unmittelbar oder über die Schulleitung zugestellt werden.

4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der entsprechende Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht entrichtet worden ist.

5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes soll bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins erfolgen.

6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung statthaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche außer den Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beiträge und vereinbarte Leistungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

2) Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Anstehende Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig wird. Er ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

4) Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag ausnahmsweise bei Bedürftigkeit zu stunden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie sollte im 1. Schulhalbjahr stattfinden.

2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3) Der Vorstand ist auch jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der dritte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einzuladen.

4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung fordert.

6) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt – falls sich mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen – auf Antrag geheim. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so entscheidet das Los..

7) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, von denen eine(r) nach dem ersten und der/die andere nach dem zweiten Jahr ausscheidet und jeweils durch eine(n) neue(n) Kassenprüfer(in) ersetzt wird.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer(innen) und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr im vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2) Anträge zur Tagesordnung:

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a.:

- a) Über Angelegenheiten, die sich auf die Tagesordnung beziehen.
- b) Über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin eingereicht werden.
- c) Über Anträge, die in der Versammlung selbst gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderung verlangen und die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit zu Beginn der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfassung wünscht.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen. Dem/Der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).

2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

3) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam mit dem/der Schatzmeister(in) gesamthandlungsberechtigt.

4) Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig. Insbesondere ist der Vorstand für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen verantwortlich.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden zusammen mit seinem(er) Stellvertreter(in) oder dem/der Schatzmeister(in) vertreten.

6) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein

die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies fordert.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der/Die Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Gäste oder Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über Beschlüsse und den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben sind.

§ 16 Satzung und Satzungsänderung

Die Satzung oder eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsauflösung

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr als Schulträger mit der Maßgabe, es ohne Einbeziehung in die etatmäßigen Haushaltsmittel unmittelbar der Städtischen Realschule an der Mellinghofer Str. zu den im § 1 Abs. 2 dieser Satzung definierten gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für den Fall und den Zeitpunkt, in dem der gemeinnützige Zweck des Vereins aufgegeben wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2006